

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

29. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach

h i e r : Genehmigung nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis hat mit Verfügung vom 13.11.2025 die vom gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach in öffentlicher Sitzung am 02.07.2025 festgestellte 29. Änderung des am 17. Januar 1986 erstmals genehmigten Flächennutzungsplans gemäß § 6 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Landentwicklung und Wohnen zur Durchführung des Baugesetzbuches (Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch – BauGB-DVO), jeweils in der aktuellen Fassung

### g e n e h m i g t

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Kindertagesstätte Steig") erstreckt sich auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Großrinderfeld und bezieht sich auf die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB sowie einer Grünfläche im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche auf der Gemarkung Großrinderfeld. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn.: 16084/0, 16085/0 und 18499/0, z. T. (Weg) und hat eine Größe von ca. 1,2 ha. Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Großrinderfeld nordöstlich der Freiherr-von-Zobel-Schule bzw. der Sporthalle und der Sportplätze von Großrinderfeld. Südöstlich der Gemeinbedarfsfläche sind landwirtschaftliche Flächen vorhanden. Im Nordwesten und Nordosten grenzt das Plangebiet direkt an bebaute und unbebaute Wohnbauflächen.

Maßgebend ist der Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 vom 13.06.2025, erstellt von ibu – Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH, Tauberbischofsheim. Beigefügt ist die Begründung mit Umweltbericht zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans vom 13.06.2025, ebenfalls erstellt von ibu – Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH, Tauberbischofsheim.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim, Verwaltungsgebäude Klosterhof, Hauptstraße 35, Zimmer-Nr. 112, während den üblichen Dienststunden offen und kann auch im Internet auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter [www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen](http://www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Hinweise:**

- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Gemäß § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes der auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung

des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tauberbischofsheim, den 24. November 2025

Anette Schmidt  
Bürgermeisterin